

GEBÜHRENORDNUNG

Beschluss der Genossenschaftsversammlung vom 06. März 2016

I.

Für den Anschluss von unbebauten oder bebauten Grundstücken an das genossenschaftseigene Wasserleitungsnetz wird eine Anschlussgebühr eingehoben. Gebührenpflichtig sind die Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke.

Die Anschlussgebühr besteht aus einer Mindestanschlussgebühr und aus einer Gebühr nach zu benötigenden Wasserverbrauch.

Die Mindestanschlussgebühr beträgt für ein Einfamilienhaus oder sanitäre Anlagen für Gewerbe 2.000 € bei Gründungsmitgliedern und deren Kindern 1.600 € inkl. Mwst. (=4,3 Anteile).

Wird ein Grundstück oder das angeschlossene Objekt nach 10 Jahren an Nicht-Gründungsmitglieder verkauft, wird die Differenz nachverrechnet.

Bei Wohnhäusern wird für jede Wohnung die Mindestanschlussgebühr verrechnet.

Bei Anschlüssen mit größerem Wasserverbrauch wird nach Anteilen verrechnet.

Bei landwirtschaftlichen Anschlüssen wird auch die landwirtschaftliche Nutzungsfläche für die Berechnung herangezogen (1 Anteil = 465 € = 35m³).

Sollte der Wasserverbrauch eines Mitgliedes über längere Zeit über dem ihm zustehenden Anteilen liegen, kann die WG einen Nachkauf von Anteilen verlangen (1 Anteil = 465 € = 35m³).

Wenn jedoch der Wasserverbrauch vom Mitglied überschritten wird, ist das Mitglied verpflichtet der WG das mitzuteilen und es ist berechtigt bei der WG um zusätzliche Anteile anzusuchen.

Bei Überschreitung bei Wasserknappheit, kann die WG härtere Maßnahmen beschließen. Das heißt, das bei überhöhtem Wasserverbrauch ohne die notwendigen Anteile zu besitzen, die Wassergenossenschaft berechtigt ist, diesen Bedarf nicht abzudecken.

II.

Anschlusskosten

Die Kosten für die Abzweingleitung bzw. Hausanschlussleitung, für den Absperrschieber sowie für den Wasserzähler und der damit verbundenen Leistungen sind vom Anschlusswerber zu tragen.

Nach Fertigstellung der Leitung geht diese in den Besitz und Erhaltung der Genossenschaft bis außerhalb des angeschlossenen Objekts über.

Die Kosten für Hauszuleitungen werden im Reparaturfalle von der WG übernommen. Bei Erneuerungen der Hauszuleitungen werden die Kosten zu 100% von der WG übernommen, bis außerhalb des angeschlossenen Objektes.

III.

Baukostenbeitrag

Sollte sich bei Neuanschlüssen zeigen, dass die Hauptleitung verlängert werden muss, so ist die Genossenschaft berechtigt zusätzlich zur Anschlussgebühr einen Baukostenbeitrag zu vereinbaren.

IV.

Wasserbezugsgebühr

Die Wasserbezugsgebühr beträgt 0,50 €/m³ Wasser inkl. MwSt.
Die Grundgebühr pro Wasseranschluss wird jährlich mit 50,00 € inkl. MwSt. verrechnet.
Die Wasserbezugsgebühr und die Grundgebühr werden jährlich, jeweils im Jänner des folgenden Jahres eingehoben.

Der Wasserverbrauch wird durch Wasserzähler ermittelt. Jeder Wasserabnehmer hat den Wasserzähler vorschriftsmäßig installieren zu lassen. Vor dem Wasserzähler darf weder eine Abzweigung noch eine Entleerung angebracht sein.

Eine Änderung der Gebührensätze obliegt der Vollversammlung.



Obmann